



Kurzinformation

Zum Entschädigungsanspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG)¹ sieht in § 56 Abs. 1 eine Entschädigung vor. Diese Vorschrift richtet sich an Personen, die als „Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Träger von Krankheitserregern“ Verboten in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegen oder unterworfen sind und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden (§ 56 Abs.1). Angesprochen sind demnach weder erkrankte noch gesunde Personen.

Aus der Definition der Zielgruppe² ergibt sich weiterhin als Voraussetzung für diesen Anspruch, dass eine bestimmte Person individuell als "Ausscheider, Ansteckungsverdächtige, Krankheitsverdächtige oder sonstige Trägerin von Krankheitserregern" erkannt und mit Quarantäne nach § 30 IfSG oder einem Berufsausübungsverbot nach § 31 IfSG belegt worden ist. Nach der Kommentierung ist diese Vorschrift "keiner ausdehnenden Auslegung fähig"; in jedem Einzelfall sei sorgfältig zu prüfen, ob sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.³

Bei der Entschädigung nach § 56 IfSG handelt es sich nicht um einen Entgeltfortzahlungsanspruch, sondern um eine Billigkeitsentschädigung, die dem Grunde nach dem sozialen Leistungsrecht zuzuordnen ist. Ihr Ziel ist kein Schadenersatz, sondern die

1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020, BGBl. I S. 148.

2 Zur Definition der in § 56 Abs. 1 genannten Personen vgl. § 2 IfSG.

3 Helmut Erdle, Infektionsschutzgesetz, Kommentar, 7. überarbeitete Auflage 2020, § 56, vor Anm. 1 (S. 159).

wirtschaftliche Sicherung des Betroffenen vor wirtschaftlicher Not⁴. Ausdrücklich wird eine Entschädigung nur für den Verdienstaufschlag geleistet und nicht für andere Vermögenseinbußen wie etwa entgangene Gewinne, Verluste oder Verderben von Lebensmitteln⁵.

Das gerade beschlossene Hilfspaket der Bundesregierung sieht daher finanzielle Hilfen zugunsten von Unternehmern vor, die aufgrund der aktuellen Allgemeinverfügungen oder Verordnungen der Länder in Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes Einkommenseinbußen haben.

4 Erdle, § 56, vor Anm. 1 (S. 159).

5 Erdle, § 56, Anm. 4.